

TTV Preußen 90 e.V.

Stand: 08. Juli 2023 (mit Änderungen Oktober 2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.10.1990 gegründete Verein führt den Namen TTV Preußen 90 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. mit deren Sportarten, die im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen bei der Ausübung des Tischtennissports.
2. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
4. **Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.**
Für Erwachsene gilt: Kündigungen der Mitgliedschaft sind bis zur durch den BeTTV festgesetzten Wechselseitigkeit entweder zum 30.06. oder 31.12. möglich.
Für Kinder- und Jugendmitglieder gilt: Kündigungen der Mitgliedschaft bei Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre) werden in Rücksprache mit dem/der Jugendwart:in zum Ende des nächsten Monats wirksam. Über Ausnahmen in Einzelfällen darf der/die Jugendwart:in nach Absprache mit dem/der Kassenwart:in entscheiden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.
6. In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist zu einer Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die

Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.

7. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und sämtlicher sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Dieses kann auch in der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt werden.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x im Jahr und

grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßreglungen

1. **Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßreglungen beschlossen werden:**
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung,
 - c) wegen verein schädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen,
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7.
2. Maßreglungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7.1 a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als

zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Beschwerdeausschusses,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im zweiten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, bekommen die Einladung elektronisch. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse.

4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied (§ 4a),
 - b) dem Vorstand.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
10. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährige und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) der/dem Gleichstellungsbeauftragten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann Ausschüsse einsetzen und Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorzeitige Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder eine von ihm Beauftragte geleitet.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Entscheidungen sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Ausschüssen angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse sachlich und rechnerisch und berichten schriftlich. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen sie die Entlastung von Kassenwart und Vorstand.

§ 15 Kinderschutz

Der TTV Preußen 90 e.V. verurteilt jegliche Form gewalttätiger und sexualisierter Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zum Vereinsausschluss.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Der Verein ist verpflichtet, bestimmte Daten an Fachverbände und den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Im Rahmen von Versicherungsleistungen werden Mitgliedsdaten an Versicherungsunternehmen übermittelt.
4. Daten, Texte, Fotos und Filme der Mitglieder werden im Vereinsbetrieb veröffentlicht und an Medien übermittelt, beschränkt auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktionen und gegebenenfalls Alter.
5. Mitglieder können der Veröffentlichung von Fotos widersprechen; dieser wird dann entsprochen.
6. Berichte über Ehrungen und persönliche Ereignisse können veröffentlicht und an Medien weitergegeben werden, Einwände sind möglich.
7. Mitgliederlisten werden nur funktionell erforderlichen Personen ausgegeben; bei Bedarf können Mitglieder Einsicht zur Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten.
8. Mit der Mitgliedschaft stimmen Mitglieder der Datenverarbeitung zu, andere Verwendungen sind nur gesetzlich erlaubt, ein Datenverkauf ist verboten.
9. Mitglieder haben Auskunfts- und Korrekturrechte. Nach Mitgliedschaftsende werden Daten gelöscht, steuerrechtliche Daten werden bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung entscheidet eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart, ebenso können andere Mitglieder benannt werden.
3. Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an den Landessportbund Berlin e.V., der es für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08. Juli 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die geänderte Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Förderkreis

- 1. Zur ideellen und finanziellen Förderung des TTV Preußen 90 e.V. kann ein Förderkreis eingerichtet werden.**
- 2. Aufgabe des Förderkreises ist insbesondere die gezielte Unterstützung sozial oder wirtschaftlich benachteiligter Vereinsmitglieder sowie Mitglieder in besonderen persönlichen Belastungssituationen, um ihre gleichberechtigte Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie an Fördermaßnahmen zu ermöglichen. Die Vergabe von Mitteln erfolgt nach sozialer oder persönlicher Lage und auf Antrag; über den Antrag entscheidet der Vorstand.**
- 3. Der Förderkreis hat den Zweck, den Verein insbesondere bei**
 - a) der Förderung des Kinder- und Jugendsports,**
 - b) der Förderung des Mädchen- und Frauensports,**
 - c) der Förderung des Leistungssports,**
 - d) der Förderung der Teilhabe von Menschen mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, insbesondere von Menschen mit Behinderungen,**
 - e) der Aus- und Weiterbildung von Trainer:innen,**
 - f) der nachhaltigen Entwicklung der Vereinsinfrastruktur,**
 - g) besonderen Projekten und Veranstaltungen finanziell und ideell zu unterstützen.**
- 4. Die Mittel des Förderkreises dürfen ausschließlich und grundsätzlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.**
- 5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit einem vom Förderkreis gewählten Sprecher:in. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.**

6. Der Förderkreis gibt sich eine eigene Förderkreisordnung, die zur Wirkung der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, welcher die Vereinbarkeit mit Satzung und Grundsätzen prüft.